

1 AHV-pflichtige Lohnsumme

Zum AHV-Lohn gehören unter anderem (nicht abschliessende Aufstellung):

- a) Versicherungsleistungen der EO für Dienstleistende und bei Mutter-/Vaterschaft Taggelder der ALV und Insolvenzenschädigung
- b) Vereinbarter ausfallender Lohn bei Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung
- c) Taggelder der IV und der Militärversicherung
- d) Lohn von kurzfristigen Aushilfen mit einem auf max. 3 Monate befristeten Arbeitsvertrag
- e) Lohn von Heimarbeitenden und Reinigungspersonal
- f) Lohn von Teilzeitbeschäftigten und Angestellten im Stundenlohn

Nicht zum AHV-Lohn gehören unter anderem:

- g) Versicherungsleistungen der Krankentaggeld- und Unfallversicherung
- h) Kinder-/Familienzulagen

2 Löhne und Lohnbestandteile, die nicht AHV-pflichtig, aber im Krankentaggeld versichert sind

- Löhne von Personen unter 18 Jahren (Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre etc.): effektiver Bruttolohn
- Löhne von Personen mit einem geringfügigen Lohn: effektiver Betrag (max. CHF 2'500.-)
- Löhne von Personen mit einer Altersrente: effektiver Bruttolohn (inkl. AHV-Freibetrag von CHF 16'800.- pro Person/Jahr)

3 Nicht versicherte Arbeitsverhältnisse oder nicht versicherte Löhne/Lohnbestandteile gemäss Police

- Löhne von externen Verwaltungsräten sind in der Regel von der AHV befreit und dürfen daher nicht abgezogen werden
- Löhne von Personen, die bei Eintritt in das Unternehmen bereits das ordentliche AHV-Alter erreicht haben
- Sonstige mittels BB ausgeschlossene Lohnbestandteile (z.B. Bonus)
- Lohnanteil, der den maximal versicherten Lohn gemäss Police (gemäss AVB 2018: CHF 300'000.-) übersteigt